

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 34

Arbeitnehmerhaftung und Verschulden

Von

Dr. Helmut Döring



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

HELMUT DÖRING

Arbeitnehmerhaftung und Verschulden

Schriften zum Sozial-und Arbeitsrecht

Band 34

Arbeitnehmerhaftung und Verschulden

Von

Dr. Helmut Döring



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1977 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 08949 1

Vorwort

Dies ist die überarbeitete Fassung einer Dissertation, die im Sommersemester 1974 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vorgelegen hat. Ich habe mich bemüht, sie auf den Stand von Anfang 1977 zu bringen.

Herr Professor Dr. Peter Hanau hat die Arbeit angeregt und gefördert. Dafür möchte ich ihm nochmals danken.

Ganz besonders danke ich meiner Frau Gabriele für ihre Hilfe beim Zustandekommen dieser Schrift.

Helmut Döring

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Das Problem der Arbeitnehmerhaftung	13
I. Das Problem und seine praktische Bedeutung	13
II. Die Lösungen in Rechtsprechung und Schrifttum, Gegenstand der Darstellung	15
1. Der Anwendungsbereich der Haftungsbeschränkung	15
2. Die dogmatische Rechtfertigung der Haftungsbegrenzung	17
3. Höhe der Haftung	19
4. Anlaß, Ziel und Aufbau der Darstellung	20
§ 2 Die Gefahrneigung der Arbeit	23
I. Der Begriff und seine Entwicklung	23
1. Der Begriff	23
2. Überblick über die Entwicklung des Begriffs	23
II. Die Ansatzpunkte für die Bestimmung der Gefahrneigung der Arbeit	26
III. Gefahrneigung der Arbeit und Verschulden des Arbeitnehmers	29
1. Die Wechselwirkung zwischen Gefahr der Arbeit und Verschulden des Arbeitnehmers und die Verschuldenselemente in der Definition der gefahreneneigten Arbeit	29
2. Die Fälle fehlender Gefahrneigung der Arbeit	30
3. Ergebnis	36
§ 3 Die Rolle des Verschuldens im System der Arbeitnehmerhaftung	39
I. Verschuldensgrad und Haftungsumfang	39
II. Der Streit um den Verschuldensbegriff im Zivilrecht und seine Bedeutung für die Haftung des Arbeitnehmers	40
1. Die Auswirkungen des Streits	40
2. § 276 Absatz 1 Satz 2 BGB und die Lehre vom Verhaltensunrecht	44
a) Der dogmatische Hintergrund der Streitfrage S. 44 —	
b) Die Erfolgsunrechtslehre S. 45 — c) Die Lehre vom Verhaltensunrecht S. 45 — d) Ergebnis S. 48	

III. Arbeitnehmerhaftung und subjektiver Verschuldensbegriff ..	49
1. Bisher vertretene Lösungen des Problems der Arbeitnehmerhaftung auf der Verschuldensebene	49
2. Lösung durch den subjektiven Verschuldensbegriff	50
3. Berechtigung des subjektiven Verschuldensbegriffs für die Haftung des Arbeitnehmers	52
a) Der Beschluß des Großen Senats des BAG S. 52 — b) Die Begründung Nipperdeys S. 52 — c) Der Verschuldensbegriff als methodischer Zweckbegriff S. 53 — d) Zweck des allgemeinen Schadensersatzrechts, Verursachungsgedanke und objektiver Verschuldensbegriff S. 53 — e) Verursachungsgedanke und Arbeitnehmerhaftung S. 55 — f) Zweck der Arbeitnehmerhaftung S. 56 — g) Folgerungen aus der Untersuchung der Haftungszwecke S. 58	
4. Subjektiver Verschuldensbegriff und Haftung des Arbeitnehmers gegenüber Dritten	61
a) Haftungsbeschränkung auch gegenüber Dritten S. 61 — b) Schutz des Dritten S. 62 — c) Schutz des Arbeitgebers S. 65	
5. Die Rechtsprechung des BAG als Bestätigung der Notwendigkeit eines subjektiven Verschuldensbegriffs im Bereich der Arbeitnehmerhaftung	68
a) Die objektive Phase S. 68 — b) Die eingeschränkt objektive Phase S. 70 — c) Die subjektive Phase S. 74	
6. Zusammenfassung	75
§ 4 Die Haftung bei Vorsatz	77
§ 5 Die grobe Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers in Rechtsprechung und Schrifttum (Überblick)	80
§ 6 Die objektive Seite der groben Fahrlässigkeit	83
I. Der schwere Verstoß gegen besondere Rechtsvorschriften	83
1. Hohe Schadenswahrscheinlichkeit als wesentliches Kriterium	83
2. Unfallverhütungsvorschriften	85
II. Handeln in Widerspruch zu einer Weisung des Arbeitgebers	85
1. Die Bedeutung von Weisungen für die Haftung des Arbeitnehmers	85
2. Wirksamkeitsvoraussetzungen der Weisung	86
3. Weisungswidriges Verhalten und grobe Fahrlässigkeit ...	88
III. Sonstige Fälle grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers	90

Inhaltsverzeichnis		9
§ 7 Die subjektive Seite der groben Fahrlässigkeit		91
I. Grobe Fahrlässigkeit, Vorwerfbarkeit und Drucksituation		91
II. Arbeitswissenschaft und Fahrlässigkeit		94
1. Die arbeitsphysiologisch bedingten Schwankungen der Leistungsbereitschaft		94
a) Die Leistungskurve S. 94 — b) Praktische Auswirkungen für die Verschuldensprüfung S. 96		
2. Minderung der Leistungsfähigkeit durch arbeitsspezifische Einflüsse		98
a) Reizarmut der Arbeit S. 99 — b) Tätigkeiten mit hohen Anforderungen an die Aufmerksamkeit S. 100 — c) Nachtarbeit S. 101		
III. Kenntnis und Kennenmüssen der erforderlichen Sorgfalt		102
1. Bewußte, unbewußte und grobe Fahrlässigkeit		102
2. Objektives Kennenmüssen der erforderlichen Sorgfalt, Haftung des leitenden Angestellten		103
3. Subjektives Kennenmüssen der gebotenen Sorgfalt		105
IV. Verminderte Leistungsfähigkeit des Schadensverursachers ..		107
1. Alter, Gesundheit		107
2. Übung (Problem der unbewußten Handlungsbereitschaft)		107
3. Vorübergehende Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit ..		110
a) Übermüdung S. 100 — b) Affekte und sonstige ablenkende Einflüsse S. 111		
4. Handeln unter Zeitdruck		111
V. Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens und sonstige Schuldmilderungsgründe		112
1. Handeln auf Weisung des Arbeitgebers		112
2. Sonstige entlastende Umstände		114
§ 8 Der Umfang der Haftung des Arbeitnehmers bei grober Fahrlässigkeit		116
I. Tendenzen zur Einschränkung der Haftung des Arbeitnehmers bei großer Fahrlässigkeit		116
II. Unbeschränkte Haftung, Unversicherbarkeit des Risikos und Sozialstaatsprinzip		117
§ 9 Die mittlere Fahrlässigkeit		121

§ 10 Das Mitverschulden des Arbeitgebers	125
I. Die Rolle des Mitverschuldens in der Rechtsprechung zur Haftung des Arbeitnehmers	125
II. Die häufigsten Fallgruppen des Mitverschuldens	126
§ 11 Das Verschulden des Arbeitnehmers im Prozeß	130
I. Die Verschuldensprüfung und ihre Revisibilität	130
1. Methode der Verschuldensprüfung	130
2. Die Revisibilität der groben Fahrlässigkeit	131
a) Die Ansichten in Rechtsprechung und Lehre S. 131 —	
b) Stellungnahme S. 133 — c) Praxis des BGH und des BAG S. 134	
II. Die Beweislast für das Verschulden des Arbeitnehmers	136
1. Der Streit um die Anwendbarkeit des § 282 BGB	136
2. Stellungnahme	138
III. Grobe Fahrlässigkeit und Anscheinsbeweis	140
Literaturverzeichnis	143

Abkürzungsverzeichnis

AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	= am Ende
a. F.	= alte Fassung
AG	= Arbeitgeber
AN	= Arbeitnehmer
AKB	= Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung
AöR	= Archiv für öffentliches Recht
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis — Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbG	= Arbeitsgericht
AT	= Allgemeiner Teil
ARS	= Arbeitsrechtssammlung
ARSt	= Arbeitsrecht in Stichworten
Art.	= Artikel
AuR	= Arbeit und Recht
BAGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
Bay ObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	= Der Betriebs-Berater
BBG	= Bundesbeamtengesetz
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt (Z)	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Zivilsachen)
Blattei	= Arbeitsrechts-Blattei
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	= Bundessozialgericht
BT-Drucks.	= Bundestagsdrucksache
BVerfGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
DAR	= Deutsches Autorecht
DB	= Der Betrieb
DJT	= Deutscher Juristentag
DöV	= Die öffentliche Verwaltung
DVB1	= Deutsches Verwaltungsblatt
DR	= Deutsches Recht
Entsch. Kal.	= Berliner Entscheidungskalender
GG	= Grundgesetz
GS	= Großer Senat
HUK	= Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer
JhJb.	= Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts

JurA	= Juristische Analysen
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
LAG	= Landesarbeitsgericht
LM	= Lindenmaier / Möhring, Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
m.w.Nachw.	= mit weiteren Nachweisen
n. F.	= neue Fassung
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RdA	= Recht der Arbeit
RGSt(Z)	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Zivilsachen)
RVO	= Reichsversicherungsordnung
SAE	= Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchuldR	= Schuldrecht
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
StVG	= Straßenverkehrsgesetz
StVO	= Straßenverkehrsordnung
StVZO	= Straßenverkehrszulassungsordnung
TVG	= Tarifvertragsgesetz
VersR	= Versicherungsrecht
VGH	= Verfassungsgerichtshof
VRS	= Verkehrsrechtssammlung
VVG	= Versicherungsvertragsgesetz
WA	= Westdeutsche Arbeitsrechtsprechung
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß

§ 1 Das Problem der Arbeitnehmerhaftung

I. Das Problem und seine praktische Bedeutung

Die Haftung des Arbeitnehmers (AN) für Schäden, die er bei der Arbeit verursacht hat, gehört seit rund vier Jahrzehnten zu den meistbesprochenen Fragen des deutschen Arbeitsrechts. Das Problem ist bekannt unter dem Stichwort „Haftungsbeschränkung bei gefahreneigiger oder schadensgeneigter Arbeit“. Die Frage nach der Schadensersatzpflicht des AN taucht in drei Fällen auf: bei der Haftung gegenüber dem Arbeitgeber (AG), gegenüber Arbeitskollegen und gegenüber Dritten.

Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Haftung des AN für Schäden, die er dem AG zugefügt hat. Der Schaden des AG kann hier auf zwei Ursachen zurückzuführen sein. In der Regel hat der AN Rechtsgüter des AG verletzt, z. B. ein Firmenfahrzeug beschädigt. Oft entsteht dem AG ein Nachteil erst dadurch, daß der AN einen Dritten verletzt hat und der AG dem Dritten nach § 278 oder § 831 BGB Ersatz leisten muß. In beiden Fällen haftet der AN dem AG — abweichend von den allgemeinen Regeln des Schadensersatzrechts — unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt nicht oder nur beschränkt. Darüber sind sich Rechtsprechung und Lehre im Grundsatz seit Jahrzehnten einig. Wann die Haftungsbeschränkung eintritt und wieviel sie beträgt, ist dagegen nahezu so ungeklärt wie vor 30 Jahren.

Auch die Haftung des AN gegenüber Arbeitskollegen war früher umstritten. Sie ist seit 1963 in den §§ 636 ff. RVO geregelt. Danach haftet ein AN, der bei betrieblicher Tätigkeit einen Angehörigen desselben Betriebes verletzt hat, diesem oder seinen Hinterbliebenen für Personenschäden nur bei Vorsatz oder bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr (§§ 636, 637 RVO). Bei grober Fahrlässigkeit kann der Sozialversicherungsträger Rückgriff gegen ihn nehmen (§ 640 RVO).

Dritten gegenüber haftet der AN nach bis vor kurzem überwiegend vertretener Ansicht unbeschränkt. Wird er vom Dritten in Anspruch genommen, so hat er in den meisten Fällen jedoch einen Freistellungsanspruch gegen den AG; soweit er an den Dritten bereits Ersatz geleistet hat, muß ihm der AG den gezahlten Betrag erstatten. Der Freistellungs- bzw. Erstattungsanspruch steht dem AN unter denselben

Voraussetzungen zu wie seine Haftung gegenüber dem AG beschränkt ist. Damit haftet er im Ergebnis auch Dritten gegenüber nur bis zu dem Betrag, den der AG — wäre er verletzt worden — von ihm fordern könnte.

Das Problem der Arbeitnehmerhaftung hat erhebliche praktische Bedeutung. Mehr als 22 Millionen Einwohner der Bundesrepublik sind in abhängiger Arbeit beschäftigt, also vier von fünf Berufstätigen¹. Nach einer in Hessen in den sechziger Jahren durchgeführten Umfrage hatte jeder dritte Prozeß vor den Arbeitsgerichten auch Schadensersatz zum Gegenstand². Bis Ende 1976 wurden rund 400 Urteile zur Arbeitnehmerhaftung veröffentlicht. Das Reichsarbeitsgericht (RAG), das Bundesarbeitsgericht (BAG) und der Bundesgerichtshof (BGH) haben in mehr als 80 publizierten Entscheidungen zu dem Fragenkreis Stellung genommen. Von den Urteilen der ersten und der mittleren Instanzen sind bisher jeweils etwa 150 veröffentlicht worden. Dabei geht es keineswegs etwa nur um kleinere Beträge³.

Am häufigsten wird der AN auf Ersatz von Schäden verklagt, die beim Umgang mit Kraftfahrzeugen entstanden sind⁴. Meist handelt es sich dabei um Verkehrsunfälle. Der angestellte Fahrer ist zwar durch die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geschützt, soweit bei einem Unfall Dritte geschädigt werden (§ 10 AKB). Dieser Schutz deckt Schäden des AG jedoch regelmäßig nicht. Nach § 11 Nr. 3, 4 AKB sind nämlich Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, des Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Die genannte Pflichtversicherung greift also nicht ein, wenn der Fahrer seinen AG bei dem Betrieb eines diesem gehörenden Kraftfahrzeuges tötet, verletzt oder sonst schädigt. Zudem sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht, und seiner oft wertvollen Ladung nach § 11 Nr. 6 AKB ausgeschlossen. Soweit der AG schließlich eine Kaskoversicherung abgeschlossen hat, ist der Fahrer bei grober Fahrlässigkeit dem Rückgriff des Versicherers ausgesetzt (§ 67 Abs. 1 VVG, § 15 Abs. 2 AKB)⁵. An zweiter Stelle in der Häufigkeit stehen die Klagen gegen Arbeiter und Angestellte aus dem Baugewerbe, gegen Putzer und Fliesenleger, Poliere, Schachtmeister und die örtlichen Bauführer. Die dritte Gruppe bilden Schadensersatz-

¹ Statistisches Jahrbuch 1975, 150.

² Joachim, Verh. des 45. DJT (1964), Band 2, G 50.

³ BAG AP Nr. 66 zu § 611 BGB Haftung des AN: Verurteilung eines angestellten Försters in Höhe von 50 000 DM; BAG AP Nr. 55 zu § 611 BGB Haftung des AN: 60 000 DM, Kraftfahrer.

⁴ Vgl. Stehl, AuR 1970, 257.

⁵ Ausführlich dazu Hanau, BB 1972, 4 ff.

prozesse gegen Kassenführer und Filialleiter. An vierter Stelle stehen Klagen gegen leitende Angestellte wegen mangelhafter technischer Planung oder falscher kaufmännischer Disposition. Wegen fehlerhafter Arbeiten im Betrieb werden AN dagegen nur selten vom AG verklagt.

II. Die Lösungen des Problems in Rechtsprechung und Schrifttum, Gegenstand der Darstellung

1. Der Anwendungsbereich der Haftungsbeschränkung

Die Grundsätze über die Haftungsbeschränkung bei gefahreneigener Arbeit sind nach herrschender Meinung nur bei AN, nicht jedoch bei Selbständigen anwendbar, die aufgrund eines Dienstvertrages tätig werden⁶. Sie gelten außerdem im Leiharbeitsverhältnis⁷ und werden überwiegend auch bei fiskalischer Tätigkeit des Beamten herangezogen⁸. Vereinzelt wird gefordert, die Haftungsmilderung auf arbeitnehmerähnliche Personen auszudehnen⁹. Dagegen haften leitende Angestellte nach Ansicht des BGH stets nach den allgemeinen Regeln des Schadensersatzrechts¹⁰, während die Mehrheit im Schrifttum die entgegengesetzte Auffassung vertritt¹¹.

Die Gerichte schränken die Haftung des AN nicht bei jeder Tätigkeit ein, sondern nur bei den sog. „schadensgeneigten“ oder „gefahreneigigen“ Arbeiten. Eine Tätigkeit gilt als schadensgeneigt, wenn auch einem sorgfältigen AN in dieser Situation ein Fehler unterlaufen kann, der wegen menschlicher Unzulänglichkeit auf Dauer unvermeidbar ist. In den übrigen Fällen, in denen die Arbeit nicht schadensgeneigt ist, gilt die Regel der unbeschränkten Haftung auch für leichte Sorgfaltsverstöße¹². Nach der im Schrifttum überwiegenden Auffassung sollten

⁶ BGH AP Nr. 28 zu § 611 BGB Haftung des AN; *Gamillscheg / Hanau*, Die Haftung des AN, 21, 57; a. A. *Neumann-Duesberg*, JZ 1964, 433; vgl. auch *J. Hübner*, Schadenszurechnung nach Risikosphären, 137, 150.

⁷ BGH NJW 1973, 2020.

⁸ OVG Münster ZBR 1961, 29; 1966, 290; DöV 1969, 214; VGH Kassel DVBl 1966, 150; Bay VGH DVBl 1966, 151; OVG Saarlouis DVBl 1968, 434; *Achterberg*, DVBl 1964, 605; *Fischbach*, BBG, 4 b zu § 78; *Plog / Wiedow / Beck*, BBG, 12 zu § 78; unentschieden gelassen von BVerwG DVBl 1968, 431.

⁹ *Andresen*, BB 1962, 490; *Neumann-Duesberg*, JZ 1964, 433; *Becker-Schaffner*, NJW 1969, 1235.

¹⁰ BGH VersR 1969, 475; BGH AP Nr. 51 zu § 611 BGB Haftung des AN.

¹¹ *Gamillscheg / Hanau*, 20; *Bobrowski / Gaul*, Das Arbeitsrecht im Betrieb, 495; *Buchner*, Anm. zu BAG AP Nr. 66 zu § 611 BGB Haftung des AN; *Boergen*, MDR 1971, 178; *F. Baumgärtel*, VersR 1970, 127; wie BGH: *Monjau*, DB 1969, 84; *Ronke*, Festschrift G. Küchenhoff 1972, Band 1, 367.

¹² BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO; AP Nr. 1 zu § 276 BGB; AP Nr. 22, 26, 47, 50, 53, 56, 57, 62, 66 zu § 611 BGB Haftung des AN; BGH VersR 1969, 475; AP Nr. 51 zu § 611 BGB Haftung des AN; a. A. LAG Stuttgart, AP Nr. 2